

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

KVF 01-49

Antrag Hegetschweiler
vom 17. Oktober 2003

Dringliche Interpellation der KVF: "Benutzung des süddeutschen Luftraums"

Die Situation um die An- und Abflüge über den süddeutschen Luftraum zum bzw. vom Flughafen Zürich ist derzeit alles andere als einfach. In diesem Zusammenhang gibt das "Gesprächsprotokoll" von Bundesrat Moritz Leuenberger und dem deutschen Verkehrsminister Manfred Stolpe vom 26. Juni 2003 Anlass zu Fragen. Zwei Zürcher Rechtsanwälte sind in einer Standortbestimmung zum Schluss gelangt, das Protokoll enthalte sämtliche Merkmale eines völkerrechtlichen Vertrags. Laut dem UVEK soll es sich demgegenüber um eine blosser Absichtserklärung ohne bindenden Inhalt handeln.

Entsprechend ergeben sich folgende Fragen:

1. Warum wurde am 26.06.2003 in Bonn das Protokoll formell aufgesetzt und unterschrieben?
2. Die deutsche Seite hat über die Medien verlauten lassen, beim Protokoll handle es sich um "eine politisch verbindliche Zusage der Vertreter der Regierung der Schweiz und der deutschen Bundesregierung", währenddem es sich nach Auffassung des UVEK um eine blosser Absichtserklärung handeln soll. Ist es klar, dass das Dokument keine völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen enthält? Wird diese Auffassung von der deutschen Bundesregierung nachweisbar geteilt?
3. In der Bewertung der politischen Bedeutung des Protokolls scheinen zwischen der Schweiz und Deutschland Widersprüche zu bestehen. Was ist die konkrete politische Bedeutung des "Gesprächsprotokolls"? Könnte die Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäss dem "Gesprächsprotokoll" Anlass zu Retorsionsmassnahmen sein und wenn ja, welche?
4. Welche Schritte gedenkt der Bundesrat bzw. das UVEK zu unternehmen, um die Feststellungen und Zusagen im "Gesprächsprotokoll" in der Schweiz konkret umzusetzen?
5. Gemäss dem letzten Satz des Protokolls ist "unabhängig von dem noch zu entwickelnden Konzept eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bei Entscheidungs- und Verfahrensabläufen sicherzustellen." Um welche Entscheidungs- und Verfahrensabläufe handelt es sich hierbei? Ist damit ein Ausbau der schon jetzt bestehenden Beteiligungs- und Parteirechte deutscher Gemeinwesen gemeint? Soll die Bundesrepublik Deutschland Parteirechte erhalten? Ist die Beteiligung als Mitentscheidungsrecht Deutschlands zu deuten, und wenn ja in welchen Verfahren?

6. Sind für die Umsetzung des Protokolls Änderungen des schweizerischen Rechts erforderlich, dies unter Einschluss des Betriebsreglementes des Flughafens Zürich? Wird Deutschland ein Mitspracherecht bei Betriebsreglementsänderungen erhalten?
7. Wie stellt sich der Bundesrat zur Problematik, dass der Abschluss des Protokolles faktisch die derzeit pendenten, den Flughafen Zürich und den Südanflug betreffenden Verfahren vor der REKO UVEK und dem Bundesgericht präjudizieren kann, dies namentlich unter dem Gesichtswinkel der Gewährung bzw. Entzugs der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden? Wie ist dies mit der Gewaltenteilung vereinbar?